

# Amtsblatt

## Lutherstadt Eisleben



Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Polleben, Rothenschirmbach, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode sowie der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben mit den Mitgliedsgemeinden Bischofrode, Hedersleben, Osterhausen und Schmalzerode

Jahrgang 17

Donnerstag, den 3. Mai 2007

[www.lutherstadt-eisleben.de](http://www.lutherstadt-eisleben.de)

Nummer 5



Wir laden ein zur

## Eröffnung der Freibadsaison

im Stadtbad an der Landwehr am Samstag,  
dem 12. Mai 2007 ab 10 Uhr.

Mehr dazu im Innenteil!



Weitere Informationen:  
[www.eisleber-baeder.de](http://www.eisleber-baeder.de)

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtliche Bekanntmachungen

#### A Lutherstadt Eisleben

##### A1 Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben

- keine Beschlüsse

##### A2 Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse

###### Hauptausschuss am 03.04.2007

- Aufnahme einer Stadt in den Kreis der Lutherstädte
- Zustimmung zur archäologischen Baubegleitung
- Verkauf einer Teilfläche

###### Hauptausschuss am 16.04.2007

- Ausbau Freistraßentor
- Ankauf eines Grundstücks

##### A3 Beschlüsse der Ortschaftsräte

###### Ortschaftsrat Polleben

- keine Beschlüsse

###### Ortschaftsrat Rothenschirmbach

- keine Beschlüsse

###### Ortschaftsrat Unterrißdorf

- keine Beschlüsse

###### Ortschaftsrat Volkstedt

- keine Beschlüsse

###### Ortschaftsrat Wolferode

- keine Beschlüsse

##### A4 Satzungen und Entgeltordnungen

- Gefahrenabwehrverordnung der VGem. Lutherstadt Eisleben

##### A5 Bekanntmachungen der Verwaltung

- Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Neubau von Produktionsanlagen in Rothenschirmbach“

##### A6 Ausschreibungen

##### A7 Informationen des Stadtrates

##### A8 Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen

##### A9 Termine

#### B Gemeinde Bischofrode

##### B1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Bischofrode

- keine Beschlüsse

##### B2 Satzungen

#### C Gemeinde Hedersleben

##### C1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hedersleben

- keine Beschlüsse

##### C2 Satzungen

#### D Gemeinde Osterhausen

##### D1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Osterhausen am 12.04.2007

- Jahreshaushaltsrechnung 2005
- Verbandsumlagesatzung
- Flurbereinigungsverfahren

##### D2 Satzungen

#### E Gemeinde Schmalzerode

##### E1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schmalzerode am 03.04.2007

- Direktwahl des Bürgermeisters
- Direktwahl des Bürgermeister
- Direktwahl des Bürgermeister

##### E2 Satzungen

#### F Bekanntmachungen der VGem Lutherstadt Eisleben

##### Gemeinschaftsausschuss am 29.03.2007

- Erhebung einer Umlage
- Aufhebung eines Beschlusses
- Satzungsbeschluss über die Gefahrenabwehrverordnung

#### G Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- **Bekanntmachung** der Jagdgenossenschaft Hedersleben/Oberrißdorf
- **Theaterzweckverband** Landesbühne Sachsen-Anhalt
- Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2005

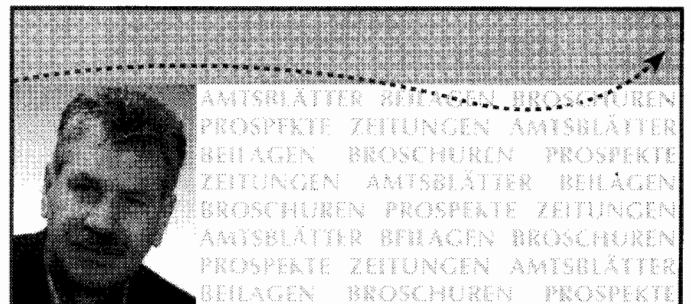


#### Amtsblatt Lutherstadt Eisleben

Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Polleben, Rothenschirmbach, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode sowie der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben mit den Mitgliedsgemeinden Bischofrode, Hedersleben, Osterhausen und Schmalzerode

- Herausgeber:  
Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben  
PF 01331, 06282 Lutherstadt Eisleben, Telefon: 0 34 75/6 55-0,  
Telefax: 0 34 75/60 25 33  
Internet: www.lutherstadt-eisleben.de, E-Mail: webmaster@lutherstadt-eisleben.de
- Erscheinungsweise:  
Monatlich, Zustellung kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
- Redaktion:  
Pressestelle der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben, Telefon: 0 34 75/65 51 41
- Druck und Verlag:  
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,  
An den Steinenden 10,  
Telefon: (03535) 4 89-0, Telefax: (03535) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (03535) 4 89-1 55
- Verantwortlich für den Anzeigenteil:  
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG: vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen:  
Herr Huke, Telefon/Fax: (034772) 3 05 95, Funk: 0171-4 14 40 49

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz



## Fragen zur Werbung?

Ihr Anzeigenfachberater  
**Fredi Huke**  
berät Sie gern.

Telefon/Fax: 03 47 72/3 05 95  
Funk: 01 71/4 14 40 49



## Amtliche Bekanntmachungen

### Amtliche Bekanntmachungen

#### A Lutherstadt Eisleben

##### A1 Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben

##### A2 Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse

##### Hauptausschuss am 03.04.07

##### Beschluss Nr. HA24/88/07

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben befürwortet die Aufnahme der Stadt Augsburg in den Kreis der Lutherstädte.

##### Beschluss Nr. HA24/89/07

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung zur archäologischen Baubegleitung als Voraussetzung der Realisierung der Baumaßnahme Straßen- und Kanalbau Steinkopfstraße mit dem Landesamt für Archäologie in einer vorläufigen Höhe von 27.750,00 EUR brutto zu.

##### Beschluss Nr. HA24/90/07

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche

##### Hauptausschuss am 16.04.07

##### Beschluss Nr. HAS2/91/07

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben stimmt der Variante 1 (Kreisverkehr) - 1. Ausbaustufe für den Knoten Freistraßentor zu. Das Bauamt wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten. Für 2007 sind die Fördermittel im Zuge des Ausbaus der Zentrums- umgehung einschließlich Knotenausbau Freistraßentor für den Bau des Durchlasses einschließlich Planung, Grunderwerb und sonstige Nebenarbeiten zu beantragen.

##### Beschluss Nr. HAS2/92/07

Der Hauptausschuss beschließt den Ankauf eines Grundstückes

#### A3 Beschlüsse der Ortschaftsräte

##### Ortschaftsrat Polleben

- keine Beschlüsse

##### Ortschaftsrat Rothenschirmbach

- keine Beschlüsse

##### Ortschaftsrat Unterrißdorf

- keine Beschlüsse

##### Ortschaftsrat Volkstedt

- keine Beschlüsse

##### Ortschaftsrat Wolferode

- keine Beschlüsse

### A4 Satzungen und Entgeltordnungen

#### Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben

**betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien sowie durch mangelhafte Hausnummerierung**

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. S. 214), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 29.03.2007 für den Bezirk der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

## § 1

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

#### 1. Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

#### 2. Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze

#### 3. Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle und Fahrräder.

## § 2

### Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an und über den Straßen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(4) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklimmen.

(5) Kellerschächte und Luken im Straßenbereich dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

## § 3

### Ruhestörender Lärm

(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten:

a) Sonn- u. Feiertage ganztags sowie

b) an anderen Tagen die Zeit von 20:00 bis 6:00 Uhr

(2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.

Zu den Störungen zählen insbesondere:

a. das Hämmern und Holzhacken,

b. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen im Freien oder auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern,

c. der Betrieb, das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.

(3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht:

1. für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen, und

2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind.

(4) Die weitergehenden Vorschriften im Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt, wonach an Sonn- und Feiertagen ruhestörende Arbeiten nicht zulässig sind, bleiben davon unberührt.

(5) Ebenfalls unberührt von dieser Vorschrift bleiben das Bundesimmissionsschutzgesetz und die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen.

## § 4

### Tierhaltung

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn während der in § 3 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.

(3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anwohner bleibt unberührt.

(4) Hunde sind von Kinderspielplätzen fern zu halten.

## § 5

### Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Traditions-, Lager- und anderen offenen Feuern ähnlicher Größe sowie das Flämmen sind verboten.

(2) Genehmigte Feuer sind ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

(3) Die Genehmigung des gemeinsamen Verwaltungsamtes ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind. (z. B. Abfallrecht) bleiben unberührt.

## § 6

### Hausnummern

(1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.

(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, sodass sie noch zu lesen ist.

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

## § 7

### Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 Metern über dem Erdboden anbringt,
3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht,
4. § 2 Abs. 4 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeitanlagen oder Verkehrszeichen, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken im Straßenbereich bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
6. § 3 Abs. 2 während der Ruhezeiten untersagte Tätigkeiten ausübt, oder untersagte Veranstaltungen durchführt,
7. § 4 Abs. 1 Satz 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
8. § 4 Abs. 1 Satz 2 Haustiere und andere Tiere so hält, dass durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn während der in § 3 Abs. 1 genannten Ruhezeiten gestört werden,
9. § 4 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen oder Personen anspringen oder anfallen,
10. § 4 Abs. 3 Satz 1 nicht verhütet, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
11. § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,
12. § 4 Abs. 4 Hunde nicht von Kinderspielplätzen fern hält,
13. § 5 Abs. 1 Traditions-, Lager- und andere offene Feuer ähnlicher Größe anlegt oder flämmt,
14. § 5 Abs. 2 Satz 1 genehmigte Feuer nicht ständig überwacht,
15. § 5 Abs. 2 Satz 2 die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht,
16. § 6 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
17. § 6 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,
18. § 6 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,
19. § 6 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 9 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

**§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 30.03.2007




Jutta Fischer  
Bürgermeisterin

**A5 Bekanntmachungen der Verwaltung**

**Bekanntmachung der Lutherstadt Eisleben**

**Beteiligung der Bürger an dem Vorhaben**

**• Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Neubau von Produktionsanlagen in Rothenschirmbach“ in der Fassung vom 09/92 bis 10/93**

Im Stadtrat der Lutherstadt Eisleben am 06.02.2007 wurde die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Neubau von Produktionsanlagen in Rothenschirmbach (Beschluss-Nr. 22/120/07) gefasst.

Laut § 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und mit einzubeziehen.

Den Bürgern ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Aus diesem Grund liegt für das o. g. Vorhaben der Vorentwurf und die dazugehörige Begründung

**vom 10.05.2007 bis einschließlich 11.06.2007**

in der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Fachbereich 4 - Kommunalentwicklung/Bau, Klosterstraße 23, Zimmer 10 während der Werktage

Montag, Dienstag, Mittwoch von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr,

Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,

Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

sowie in der Ortschaft Rothenschirmbach von Lutherstadt Eisleben, Gewerbegebiet Nr. 24 (ehemalige Sparkasse) während der Sprechzeiten Dienstag von 15.00 - 17.00 Uhr für jedermann zur Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen/Stellungnahmen zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Um die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten, möchte die Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben mit dem Ingenieurbüro Bach & Reinhardt, Alexander-Puschkin-Promenade 12a in 99706 Sonderhausen am Donnerstag, **dem 10.05.2007 um 17.00 Uhr in der Ortschaft Rothenschirmbach von Lutherstadt Eisleben, Gewerbegebiet Nr. 24 (ehemalige Sparkasse) darüber hinaus eine vorgezogene öffentliche Bürgerbeteiligung durchführen.** Zu dieser öffentlichen Versammlung sind alle Bürger der Ortschaft Rothenschirmbach von Lutherstadt Eisleben und Umgebung recht herzlich eingeladen.

Die Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben schriftlich zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Lutherstadt Eisleben, den 04.04.2007



Jutta Fischer  
Bürgermeisterin



**B Gemeinde Bischofrode**

**B1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Bischofrode**

**C Gemeinde Hedersleben**

**C1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hedersleben**

**D Gemeinde Osterhausen**

**D1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Osterhausen am 12.04.2007**

**Beschluss Nr. OSTH23/24/2007**

Der Gemeinderat der Gemeinde Osterhausen beschließt:

1.) die Jahreshaushaltsrechnung 2005 der Gemeinde Osterhausen zu bestätigen

und

2.) dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsdurchführung des Haushaltsjahres 2005 gemäß § 108 GO LSA zu erteilen.

Mit der Jahresrechnung wurden folgende Ergebnisse für das Haushaltsjahr 2005 ermittelt (Angaben in EUR)

Bezeichnung	Verwaltungshaushalt in EUR	Vermögenshaushalt in EUR
1. Soll-Einnahmen	822.955,96	342.402,44
2. + neue HER	0,00	0,00
3. HER v. Vorjahr in Abgang ./.	0,00	0,00
4. KER v. Vorjahr in Abgang ./.	20.066,54	0,00
5. Summe ber. Soll-Einnahmen	802.889,42	342.402,44
6. Soll-Ausgaben	1.057.979,10	342.402,44
7. + neue HAR	0,00	0,00
8. HAR v. Vorjahr in Abgang ./.	0,00	0,00
9. KAR v. Vorjahr in Abgang ./.	0,00	0,00
10. Summe ber. Soll-Ausgaben	1.057.979,10	342.402,44
11. etwaiger Unterschied ber. SE ./.		
ber. SA (Fehlbetrag)	./.	255.089,68
		0,00

Der Beschluss über die Jahreshaushaltsrechnung 2005 der Gemeinde Osterhausen und die Entlastungserteilung liegt in der Zeit vom 03.05. bis 11.05.2007 im Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Luth. Eisleben, Bucherstr. 7a, 06295 Luth. Eisleben

Montag - Mittwoch von 9.00 - 12.00 Uhr

13.00 - 15.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr

13.00 - 17.00 Uhr

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

gez. Ina Franke

**Beschluss Nr. OSTH23/25/2007**

Die Gemeinde Osterhausen beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Umlageung der Mitgliedsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Helme“ und des Unterhaltungsverbandes „Wipper - Weida“ (Verbandsumlagesatzung) -

**Beschluss Nr. OSTH23/26/2007**

Flurbereinigungsverfahren Osterhausen

**E Gemeinde Schmalzerode****E1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schmalzerode am 03.04.2007****Beschluss Nr. SCHM14/23/07 Der Gemeinderat der Gemeinde Schmalzerode beschließt die Zulassung des folgenden Bewerbers für die Direktwahl des Bürgermeisters am 22.04.2007:**

Leibe, Maik  
Tischlermeister  
geb. am: 19.09.1967  
Friedensstraße 12c  
06295 Schmalzerode

**Beschluss Nr. SCHM14/24/07**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmalzerode beschließt die Zulassung des folgenden Bewerbers für die Direktwahl des Bürgermeisters am 22.04.2007:

Schulz, Martin  
selbstständiger Handwerksmeister  
geb. am: 09.09.1959  
Siedlung 16a  
06295 Schmalzerode

**Beschluss Nr. SCHM14/25/07**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmalzerode beschließt die Zulassung des folgenden Bewerbers für die Direktwahl des Bürgermeisters am 22.04.2007:

Großmann, Mirko  
staatlich geprüfter Wirtschaftsassistent  
geb. am: 20.10.1978  
Raismeser Straße 87  
06295 Lutherstadt Eisleben

**F Bekanntmachungen der Vgem Lutherstadt Eisleben****Gemeinschaftsausschusssitzung am 29.03.07****Beschluss Nr. VWG5/13/2007**

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben beschließt, von den Mitgliedsgemeinden für das Haushaltsjahr 2007 eine Umlage in Höhe von 147,72 EUR pro Einwohner zur Deckung des Finanzbedarfs der Verwaltungsgemeinschaft zu erheben.

**Beschluss Nr. VWG5/14/2007**

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. VWG4/06/2006 zur Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben.

**Beschluss Nr. VWG5/15/2007**

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben beschließt die Satzung über die Gefahrenabwehrverordnung für den Bezirk der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben.

**G Bekanntmachung anderer Dienststellen und Zweckverbände****Sachsen-Anhalt****Landesverwaltungsamt****Öffentliche Bekanntgabe des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Referat Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Mitteldeutsche Rohstoff GmbH in 06118 Halle (Saale), beantragte mit Schreiben vom 21.12.2006 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb der Anlage zur Lagerung von Schrott auf der Gemarkung: Helfta, Flur 8, Flurstück: 111.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zu Grunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Hedersleben/Oberrißdorf**

In der öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft am 30.03.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Jagdgenossenschaft stimmt der Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2006/2007 einstimmig zu.
2. Die Jagdgenossenschaft stimmt der Einbehaltung des Reinertrages der Jagd einstimmig zu.  
(Der Reinertrag beträgt 0,26 EUR je Hektar. Die Auszahlung ist nach Satzung der Jagdgenossenschaft § 10 Abs. 2 jedoch wie folgt möglich: Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes die Auszahlung ihres Anteiles verlangen.)
3. Die Jagdgenossenschaft beschließt die Unterstützung
 

- des Heimatvereins Hedersleben mit	150,00 EUR
- des Frauenvereins Oberrißdorf mit	100,00 EUR
- und des Luftfahrtvereins „Mansfelder Land“ e. V. mit	100,00 EUR

G. Götter

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

**Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2005 des Theaterzweckverbandes Landesbühne Sachsen-Anhalt**

Der Jahresabschluss des Theaterzweckverbandes Landesbühne Sachsen-Anhalt für das Jahr 2005, der Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes erscheinen im Amtsblatt Nr. 05/07 des Landkreises Mansfelder Land.

Die Unterlagen liegen vom 20.05.07 bis 30.05.07 montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr beim Landkreis Mansfelder Land, Lindenallee 56 in 06295 Lutherstadt Eisleben im Erweiterungsbau Zimmer 302 zur Einsichtnahme aus.